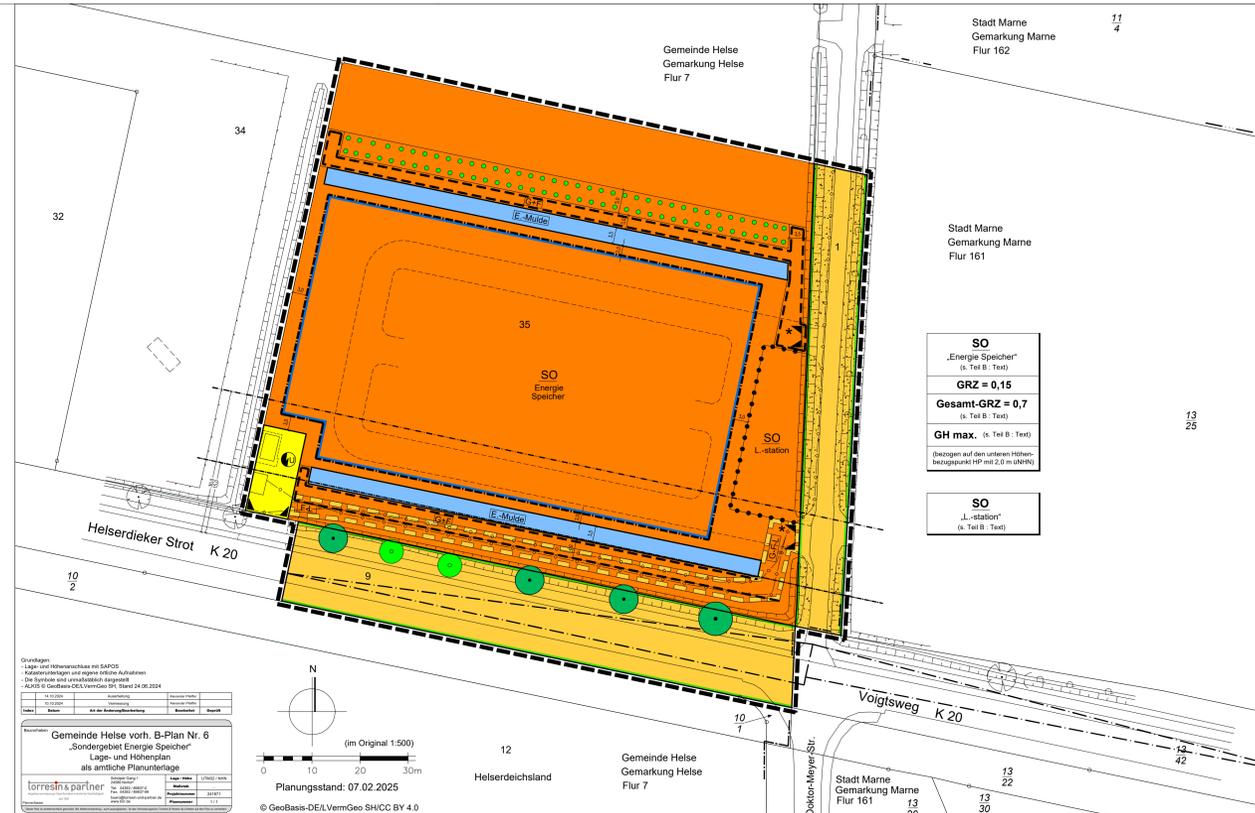


# SATZUNG DER GEMEINDE HELSE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“



## TEIL A : PLANZEICHNUNG



## ES GILT DIE BAUNVO 2023

## TEIL B : TEXT

**I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Nutzungskatalog für das Sonstige Sondergebiet „Energie Speicher“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**  
 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Energie Speicher“ dient der Errichtung und dem Betrieb ein Batterie-Energiespeichersystems („BESS“) und von hiermit im Zusammenhang erforderlicher und notwendiger baulichen Anlagen.

1.1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- internes Umspannwerk mit einem 110 kV-Trafo, Wechselrichtermodulen und Batteriemodulen
- Übergabestationen
- Anschluss des „BESS“ an das westlich außerhalb des Plangebiets gelegene Umspannwerk Marne West mit Freiluftschienen
- Blitzschutzmasten
- Zuwegungen, Betriebs- und Aufstellflächen
- Zaun- und Toranlagen
- Entwässerungsmulden im Norden und Süden und innerhalb des Plangebiets
- Gehölzpflanzung zur Eingrünung der Betriebsanlage nach Norden

**Nutzungskatalog für das Sonstige Sondergebiet „L-station“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**  
 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „L-station“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Elektro-Ladestationen.

1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „L-station“ sind nur solche Vorhaben und Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

1.3 Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete „Energie Speicher“ und „L-station“ sind nur solche Vorhaben und Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**

2.1 Der untere Höhenbezugspunkt ist innerhalb des Plangebiets mit 2,0 m über Normal Null (NN) festgesetzt.

2.1.2 Die höchstzulässige Gebäude- und zugleich Anlagenhöhe ist für die Batterie-Container mit 3,50 m und für den Transformator mit 6,0 m, jeweils bezogen auf den unteren Höhenbezugspunkt, festgesetzt.

2.1.3 Die höchstzulässige Gebäude- und zugleich Anlagenhöhe ist für die Anlage der Freiluftsammelelektrode mit 8,50 m, bezogen auf den unteren Höhenbezugspunkt, festgesetzt.

2.1.4 Die höchstzulässige Anlagenhöhe für die Blitzschutz-Anlagen ist mit 13,50 m, bezogen auf den unteren Höhenbezugspunkt, festgesetzt. Teilflächen dieser Anlagen können auch außerhalb der Baugrenzen liegen.

**2.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauNVO) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO)**  
 Innerhalb des gemeinsamen Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ / „L-station“ ist eine Überschreitung von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende 50%-Regelung für die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) derart zulässig, dass zusammen mit den hochbaulichen Anlagen des „BESS“ / „L-station“ eine Gesamt-GRZ von maximal 0,7 in Anspruch genommen werden kann.

**2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)**  
 Die Einzunäherung einschließlich erforderlicher Stellplätze sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ nachzuweisen und herzustellen.

**3. Stellplätze und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)**  
 Die notwendigen bzw. die betriebsbedingt erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ nachzuweisen und herzustellen.

**4. Freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
 „Sichtfelder“  
 Innerhalb der notwendigen und von der Bebauung freizuhaltenen Sichtfelder des Zufahrtbereiches in die Heiserdieker Strot (K 20) sind Entfrähdungen, geländeerichtete Anlagen oder sich behindernde Bepflanzungen usw. bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm, bezogen auf das dazugehörige Straßenniveau, zulässig.

**5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 5.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ ist im Zufahrtbereich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen (Umspannwerk) und des Betreibers des „BESS“ und seiner Beauftragten festgesetzt.  
 5.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ ist außerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes im Süden ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen (Umspannwerk) und seiner Beauftragten festgesetzt.  
 5.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ ist außerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes im Süden ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen (Umspannwerk) für Unterhaltungsarbeiten mit Bezug zu dem Umspannwerk Heiserdiekerstrot I + II für mögliche Unterhaltungsarbeiten festgesetzt.

**6. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
 Das innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ anfallende Niederschlagswasser wird über die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Entwässerungsmulden in Form eines Mulden-Rigolen-Systems an zwei Stellen, im Norden und im Süden, in den vorhandenen Entwässerungsmulden des Gemeindegebietes geleitet. Das geplante Mulden-Rigolen-System wird als Drainagesystem bewertet. Darüber hinaus sind auch weitere (Rigolen-)Drainagen zur Baulandentwässerung grundsätzlich zulässig. Als Notüberläufe sind hochgezogene Einläufe in beiden Versickerungsmulden vorzusehen, die Wasser direkt auf die Drainageleitung geben (Wintermonate mit Eis / Schnee).

**7. Ein- und Ausfahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 7.1 Für die Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk Heiserdiekerstrot I + II) besteht ein Ein- und Ausfahrtsbereich an der freien Strecke der K 20, der weiteren Bestand hat.  
 7.2 Neben dem im Süden vorhandenen Ein- bzw. Ausfahrtsbereich ist im Norden des Plangebiets ein zweiter Ein- bzw. Ausfahrtsbereich an den dortigen Gemeindegeweg mit den notwendigen Schlepplängen herzustellen und nach Beendigung des Vorhabens in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

**8. Maßnahmen der Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Pflanzung und dauerhafter Erhalt von 2 Hochstammalbbäumen als Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe in der Bankette parallel zur „Heiserdieker Strot“ entsprechend den planzeichnerischen Eintragungen.  
 8.1.2 Innerhalb des planzeichnerisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten 5,0 m breiten Pflanzstreifens sind Gehölzgruppen in Abständen von 5 m untereinander wie folgt herzustellen und für die Dauer des Vorhabens als „Sonstige Feldhecke“ zu erhalten:  
 - Pflanzung von 2 Reihen aus Gruppen von je 5 Gehölzen in einem Abstand von 1,0 m in den Reihen und 0,75 m zwischen den Reihen.

## TEIL B : TEXT

- Es sind Gehölze der Baumschutzkategorie 2x verpflanzte Sträucher, 4-Strebig- und verpflanzte Heister, Höhe mind. 1,0 - 1,5 m zu verwenden.  
 - Der Anteil von Weidenarten soll je Pflanzgruppe mind. 50 % betragen.  
 - Die Feldhecke kann bedarfsweise zurückgeschnitten werden.

8.1.3 Der nicht mit Gehölzen beplante und der nicht als Betriebsfläche bzw. als Entwässerungsmulde sich naturbeliebig entwickelnde Teil des Sonstigen Sondergebietes „Energie Speicher“ wird als Mahweide entwickelt mit einer Mahd frühestens ab 15. Juli eines Jahres. Eine 2. Mahd ist zulässig, und zwar frühestens 6 Wochen nach der ersten Mahd.  
 - Auf den Flächen dürfen keine Düngemittel jedweder Art und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.  
 - Die Flächen sind unter Verwendung von Regiostraw zu entwickeln.  
 - Ein Umbruch / Pflügen ist nicht zulässig.  
 - Die Flächen zur Durchführung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen an den Entwässerungsmulden / Gehölzstreifen dürfen befahren und betreten werden.

8.1.4 Zur Abgrenzung der Mahweide im Norden des Plangebiets gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein max. 50 cm hoher Erdwall oder andere einfache Einfriedungen lässig.

8.1.5 Der das Sonstige Sondergebiet „Energie Speicher“ umlaufende Maschendrahtzaun hat eine Höhe von 2,0 m, bezogene auf die Geländeoberfläche, und ist mit einer Maschung von 150/150mm für Kleintiere passierbar.

**II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBO)**

**1. Werbeanlagen**  
 In den Sonstigen Sondergebieten „Energie Speicher“ und „L-station“ sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.

**2. Oberflächengestaltung**  
 Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete „Energie Speicher“ und „L-station“ sind die Fahwege und Bewegungspfade der Stellplätze der Elektro-Ladestation und die Aufstellflächen um die Batterie-Container herum mit einer wasser- und luftdurchlässigen Oberfläche zu errichten und für die Dauer des Vorhabens mit der Funktion der Versickerung zu erhalten.

**III. Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
**Artenschutz:**  
 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und zur Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.  
 Abweichungen von den genannten Zeiträumen und sonstigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.  
 Hinsichtlich der Beleuchtung innerhalb des Plangebiets im privaten Bereich sind die Vorgaben des (zukünftigen) § 41a BNatSchG mit dem Thema „Schutz der Insektenvielfalt“ zu berücksichtigen und zu beachten. Dies gilt auch schon für die Baufeldreinigung und für die Bauphase.

**Kompensationsmaßnahmen:**  
 Der sich aus der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können, werden durch einen naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb des Plangebietes auf hierfür geeigneten, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannten Ausgleichsflächen auf ausreichend großem Flächen nachgewiesen und der Kompensationsbedarf damit abgedeckt.

**Vorschriften:**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. a.) können beim Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5, 25709 Marne während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls beim Amt Marne-Nordsee zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Denkmalschutz:**  
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Altlasten:**  
 Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.

**Sturmflutgefährdeter Bereich:**  
 Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landeszeichern nicht gegeben.

**Anbauverbotszone zur Kreisstraße K 20:**  
 Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) gelten folgende Anbauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:  
 Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 20, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.  
 Der Zustimmung des zuständigen Straßenbausträgers bedürfen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung von 30 m von der Kreisstraße 20, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.  
 Das Weiteren sind alle Lichtquellen im Plangebiet so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 20 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.  
 Die Anbauverbote- und die Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung dargestellt.

## VERFAHRENSVERMERKE

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
 Helse, (Siegel) Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -beschränkungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 2025 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
 Oldenburg 1, Hosten, (Siegel) Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
 (Siegel) Öffentlich best. Verm.-Ing. geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2025 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2025 gebilligt.  
 Helse, (Siegel) Bürgermeister

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgereift und ist bekannt zu machen.  
 Helse, (Siegel) Bürgermeister

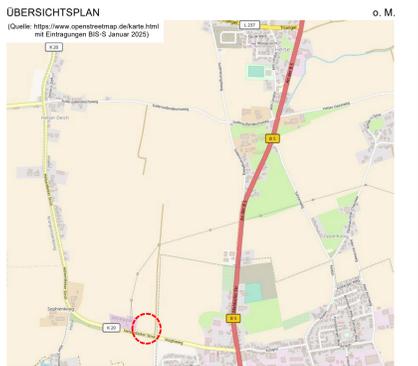
11. Der Beschluss der Bebauungsplanung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2025 durch Veröffentlichung im Internet und ergänzend durch Abdruck in der „Marner Zeitung“ am 2025 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erheben dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
 Die Satzung ist mithin am 2025 in Kraft getreten.  
 Helse, (Siegel) Bürgermeister

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Plangebietes bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet „Energie Speicher“ (s. Teil B - Text, Ziffer 1.1 + 1.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet „L-station“ (s. Teil B - Text, Ziffer 1.2 + 1.3)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) (s. Teil B - Text, Ziffer 1.2.2)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	Höchstzulässige Gebäude- und zugleich auch Anlagenhöhe (Bezugshöhe s. Nutzungsschablone und s. Teil B - Text, Ziffer 1.2.1)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen Offene Bauweise Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer 1.2.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO § 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baubereichen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Verkehr Straßenverkehrsflächen (Heiserdieker Strot und Gemeindegeweg)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrtsbereich (zugunsten des SO-Gebietes „Energie Speicher“) (s. Teil B - Text, Ziffer 1.1, 1.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrtsbereich (zugunsten UW Heiserdiekerstrot I + II) (s. Teil B - Text, Ziffer 1.1, 1.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Ver- und Entsorgung und Hauptversorgungsleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 BauGB
	Flächen für die Versorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Umspannwerk (Heiserdiekerstrot I + II)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft E-Mulde	§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB
	Entwässerungsmulde (s. Teil B - Text, Ziffer 1.6)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB
	Maßnahmen zur Grünordnung Bäume zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer 1.8.1.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Teil B - Text, Ziffer 1.8.1.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bestellenden Flächen im Zufahrtbereich zugunsten der Versorgungsunternehmen (Umspannwerk) und des Betreibers des SO-Gebietes „Energie Speicher“ und seiner Beauftragten (s. Teil B - Text, Ziffer 1.1, 1.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Geh- und Fahrrechten zu bestellenden Flächen zugunsten des Betreibers des „BESS“ und seiner Beauftragten festgesetzt (s. Teil B - Text, Ziffer 1.5.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Geh- und Leitungsrechten zu bestellenden Flächen zugunsten der Versorgungsunternehmen (Umspannwerk) für Unterhaltungsarbeiten (s. Teil B - Text, Ziffer 1.5.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Bemaßung in m	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Gemeindegrenze Helse / Stadt Marne	
	Höhenpunkt über NNH	
	Wall	
	Graben	
	Sichtdreieck	
	15,0 m anbaufreie Strecke entlang der K 20	§ 29 Abs. 1 + 2 StrWG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB
	30,0 m Anbaubeschränkungszone entlang der K 20	§ 30 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB

## SATZUNG DER GEMEINDE HELSE - KREIS DITHMARSCHEN - ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“

Für das Gebiet nördlich der Kreisstraße K 20 „Heiserdieker Strot“ (K 20) einschließlich eines Straßenschnitts der K 20, südlich des Umspannwerkes Marne West, westlich der Grenze zur Nachbargemeinde Stadt Marne und südlich landwirtschaftlicher Flächen



## - Vorentwurf -

Beratung und Verfasserstand: Gemeindevorstand vom 20.09.2024  
 Planungsanzweiger / Benachrichtigung Nachbargemeinden / 24.09.2024  
 Planungsstand vom 07.02.2025 (im Original)  
 Maßstab: 1:500  
 Plan-Nr.: 6  
 Im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Helse und dem Vorhabenträger